

**Arbeitsgemeinschaft
Deutscher
Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V.**

Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungs- und Gerichtshilfe Thüringen

Annette Schob•Kirchplatz6•36433 Bad Salzungen

Telefon 0170 580 16 40

Fax 03695 556676

Thüringer Justizministerium
PSF 900462
99107 Erfurt

Bad Salzungen, den 12.04.2012

**Erlass der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung Konzeption Thüringen
AZ: 4410 – 1/97**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das am 01.01.2011 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen wurde der Katalog zulässiger strafbewehrter Weisungen in der Führungsaufsicht erweitert. Seitdem können Strafvollstreckungskammern und Vollstreckungsleiter den Einsatz der sogenannten Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) anordnen. Der Entwurf einer EAÜ-Konzeption für Thüringen ist vorhanden, wenngleich diese weder einen verbindlich geltenden konkreten Handlungsleitfaden darstellt, noch alle wesentlichen Punkte berücksichtigt und in Teilen falsche Darstellungen enthält.

Die Bewährungshelfer haben nach der Entlassung eines für die EAÜ in Frage kommenden Verurteilten den intensivsten persönlichen Kontakt mit diesem. Es ist uns ein besonderes Anliegen, die vorliegende Konzeption durch konstruktive Kritik zu verbessern, damit in der ohnehin schwierigen Praxis mit dem Klientel die Umsetzung der EAÜ möglichst reibungslos verläuft.

Um eine „Optimierung, Koordinierung und Dokumentation des Informationsflusses“ tatsächlich zu erreichen, ist es aus unserer Sicht zunächst erforderlich, die an der künftigen Umsetzung der EAÜ beteiligten Institutionen bereits bei der Erstellung bzw. Überarbeitung des vorliegenden Konzeptes einzubeziehen. Unstimmigkeiten oder sogar fachlich falsche Ausführungen können so effektiv vermieden werden.

Zu bemängeln ist, dass die Thüringer Verfahrensbeteiligten bisher nicht zusammengekommen sind. Die angedachten Fallkonferenzen, bei denen sich Fachleute aus den Bereichen Staatsanwaltschaft, Gericht, Vollzug und der Sozialen Dienste in der Justiz intensiv mit der Auswahl und den Kriterien für mögliche „EAÜ-Kandidaten“ beschäftigen und Empfehlungen geben sollen, finden nach unserer Kenntnis bisher noch nicht statt. Diese interdisziplinären Fallkonferenzen sind unserer Auffassung nach zwingend schnellstmöglich

durchzuführen, um eine fundierte Prüfung Einzelfälle zu gewährleisten, in die Fachkenntnisse der verschiedenen Professionen einfließen.

Eine Vorbereitungszeit von 6 - 8 Monaten vor der Entlassung dürfte nicht ausreichend sein, wenn die bisher laut Konzeptentwurf vorgeschriebenen Verfahrenswege und Abläufe bedacht und berücksichtigt werden.

Aus unserer Erfahrung bestehen in der derzeitigen Entlassungspraxis nach wie vor erhebliche Probleme: eine abgestimmte und rechtzeitige Entlassungsvorbereitung ist durchaus nicht die Regel.

Allen beteiligten Institutionen sollte genügend Zeit zur Verfügung stehen, um die entsprechenden Schritte einzuhalten und nicht auf Grund von Zeitknappheit in Aktionismus zu verfallen. Bewährungshelfer treten am Ende einer Kette von Entscheidungen in intensiven Kontakt zum Verurteilten und sind auf rechtzeitige, aussagekräftige sowie verlässliche Informationen angewiesen.

Sofern der Einsatz der EAÜ nicht langfristig vor der Haftentlassung vorbereitet wird, sondern die Weisung zu einem späteren Zeitpunkt verhängt wird, ergeben sich weitere Unklarheiten, die der konkreten Regelung bedürfen.

Für die Belehrung des Verurteilten muss Sorge durch die zuständige Strafvollstreckungskammer bzw. den Vollstreckungsleiter getragen werden, dies ist nicht die Aufgabe der Sozialen Dienste in der Justiz.

Überdenkenswert sind grundsätzlich die Abläufe bei den Meldungen bzw. der Informationsfluss zwischen den Institutionen. Ist bedacht worden, dass Bewährungshelfer nicht im Schichtdienst arbeiten und sonn- und feiertags sowie nachts nicht erreichbar sind? Die Polizei hat in einem solchen Fall wesentlich mehr Kompetenzen und (schnellere) Handlungsmöglichkeiten.

Abschließend einige grundlegende Anmerkungen zur Elektronischen Aufenthaltsüberwachung:

War die ursprüngliche Absicht der elektronischen Überwachung, darauf gerichtet, Personen in ihrem sozialen Umfeld zu belassen (mit positiven Effekten wie Arbeitsplatzerhalt, Beibehaltung sozialer Strukturen und Entlastung der Gefängnisse) und trotzdem kontrollieren zu können, ist dies bei der aus § 68b Abs. 1 Nr. 12 resultierenden Weisung völlig anders. Ein seine Strafe verbüßter Verurteilter soll mittels Elektronik und hohem personellem Aufwand massiv kontrolliert werden.

Nach Einschätzung der LAG Thüringen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer e.V. ist eine gewisse Skepsis gegenüber der „Fußfessel“ angebracht. Sie suggeriert der Öffentlichkeit höhere Sicherheit, tatsächlich vermag sie jedoch bestenfalls, die Selbstkontrolle des Probanden zu unterstützen und ggf. zur schnelleren Aufklärung und Verfolgung einer Straftat beizutragen.

Wir verfolgen die Veränderungen unserer Arbeit, die sich immer stärker an öffentlicher Meinung und Presse ausrichten, äußerst kritisch. Wir erleben einen Trend zu mehr Kontrolle, mehr Abschreckung und mehr Verwaltung bei gleichzeitigem Rückgang von rehabilitierenden und resozialisierenden Maßnahmen. Knappe personelle Ressourcen verhindern eine Spezialisierung (und damit größere Effizienz in der Betreuung gefährlicher Straftäter) unter den Justizsozialarbeitern.

Die Zeit für die sozialpädagogische Arbeit mit dem Großteil unseres Klientels wird deutlich weniger, weil wenige Personen („Risikoprobanden“) einen hohen Arbeitsaufwand erfordern – der oft nicht vom Bedarf des Probanden ausgeht, sondern strukturell organisiert ist.

Gleichwohl ist natürlich die Elektronische Aufenthaltsüberwachung *ein* kriminalpolitisches Mittel, was im weitesten Sinn zu einer Resozialisierung und eben auch Kontrolle eines Verurteilten genutzt werden sollte.

Aber es kommt ganz entscheidend auf eine sinnvolle Anwendung und Umsetzung an. Die Arbeit mit Menschen kann man nicht durch Elektronik ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Annette Schob
als Landessprecherin

Das Schreiben wurde in Kopie zur Kenntnisnahme an den Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichtes geschickt.
